

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
Außenstelle Cottbus
Referat GL 6
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Vorab per Telefax: 0355-7828-192

Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Postfach 13 43
02603 Bautzen
Vorab per Telefax: 03591-273 282

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

AG Hamburg PR 582

01.12.2010

10/0874RV/C/cb

Sekretariat: Frau Drzewiecki

Tel.: 040-278494-11

Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP für den Braunkohlenplan Welzow-Süd, neuer Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I (brandenburgischer und sächsischer Teil) –

Antrag auf Aufnahme der Belange des globalen Klimaschutzes in die Strategische Umweltprüfung (SUP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Behrens, anwaltlich vertreten. Eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht liegt bei.

Unser Mandant ist ein international tätiger Umweltverband, der sich in der Öffentlichkeit seit Jahrzehnten für den Erhalt der Erdatmosphäre einsetzt und vor den Gefahren des globalen Klimawandels warnt. Die Klimawissenschaft zeigt auf, dass Industrienationen wie Deutschland ihren hohen Treibhausgasausstoß bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent reduzieren müssen. Bis zur Mitte

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Commerzbank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

- 2 -

des Jahrhunderts müssen die Treibhausgasemissionen sogar nahe Null liegen. Nur dann besteht die Möglichkeit, die weltweite Erderwärmung unter der kritischen Grenze von zwei Grad Celsius - verglichen mit dem vorindustriellen Niveau - zu halten. Bei einem Temperaturanstieg um mehr als zwei Grad Celsius kommen dramatische Schäden für die Ökosysteme und eine unumkehrbare Beeinträchtigung des Klimasystems auf uns zu.

Um aufzuzeigen, wie diese Klimaschutzziele erreicht werden können, hat Greenpeace e.V. eigene Modelle entwickelt: Das Greenpeace-Energieszenario „Klimaschutz: Plan B 2050“ zeigt auf, wie die Energieversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2050 auf 100 Prozent Erneuerbare Energien umgestellt werden kann. Dazu ist der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung bis zum Jahr 2030 (Braunkohle) bzw. 2040 (Steinkohle) zwingend notwendig.

Wie der Ausstieg aus der Kohlenutzung gestaltet werden könnte, hat Greenpeace schon im Jahr 2008 mit einem Vorschlag für ein Kohleausstiegsgesetz vorgelegt. Das Konzept sieht vor, dass die in Kohlekraftwerken erzeugte Strommenge nach und nach reduziert wird. Daraus ergibt sich ein konkreter Zeitplan, nach dem das letzte Kohlekraftwerk bis 2040 vom Netz gehen muss.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir,

1.
die Auswirkungen der Planung für das Braunkohleverfahren „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II¹ und Änderung im Teilabschnitt I“ auf das globale Klima im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu erheben und festzustellen sowie diese Auswirkungen nicht lediglich gesondert und außerhalb der Strategischen Umweltprüfung im Braunkohlenplanverfahren zu würdigen.
2.
im Falle einer intendierten abschlägigen Entscheidung diese zunächst zu begründen und uns hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

B e g r ü n d u n g :

1.
In der Lausitz liegt u.a. das Braunkohlefeld Welzow-Süd, das auf Grundlage der bestehenden brandenburgischen Braunkohlenpläne (zuletzt Verordnung

¹ Tatsächlich liegt rechtlich nach Auffassung des Antragstellers ein Neuaufschluss und keine Weiterführung vor. Hierzu wird zu gegebener Zeit weiter vorgetragen.

- 3 -

über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004) bereits seit 1994 abgebaut wird. Nunmehr sollen im Teilabschnitt I Änderungen vorgenommen und der Teilabschnitt II neu erschlossen bzw. als Vorranggebiet für den Abbau vorgesehen werden.

Der vorgesehene Abbaubereich liegt ganz überwiegend im Land Brandenburg, zu 43 ha (bzw. zu 83 ha mit Bezug auf die Sicherheitslinie) aber auch im Land Sachsen, weshalb eine gemeinsame Planung der beiden Länder notwendig ist.

Die Fa. Vattenfall Mining hat am 19.7.2007 den Antrag auf Einleitung eines Braunkohlenplanverfahrens für Welzow-Süd eingereicht (in Brandenburg); das Verfahren wurde am 15.11.2007 (Brandenburg) bzw. 07.05.2009 (Sachsen) eröffnet. Im sächsischen Teil liegt das Abbauvorhaben im rechtsverbindlichen Sanierungsrahmenplan Tagebau Spreetal vom 28.08.2003.

Durch den geplanten Abbau sind mehrere Gemeinden von einer Umsiedlung betroffen. Dazu gehören Welzow, Ortsteil Proschim sowie der Wohnbezirk V, Liesker Weg, Lindenberg (Ortsteil Bahnsdorf). Betroffen sind ca. 1260 Menschen. Naturschutzrechtlich relevant sind u.a. Eingriffe in die FFH-Gebiete „Weißer Berg bei Bahnsdorf“, „Koselmühlenfließ“, „Talsperre Spremberg“ und in die VSG „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ sowie in die Binnendünen in der Nähe des Bauernsteichs (Gemarkung Proschim) und in das Naherholungsgebiet Zollhausteich.

Abgebaut werden sollen auf Grundlage des neuen Braunkohlenplans im Bereich Welzow Süd II 210 Mio t Braunkohle, die in ca. 210 Mio t. CO₂-Ausstoß resultieren.

Es liegt je ein Vorentwurf beider Länder des Braunkohlenplans mit Stand Januar 2009 vor, der auch die Grundlage für das Scoping für den Untersuchungsrahmen für die SUP darstellt. Dieser wurde erstellt auf der Grundlage der sog. „Verfahrensführenden Unterlagen“, die von Vattenfall eingereicht wurden.

Es wird zunächst gebeten,

uns die beiden Vorentwürfe sowie einen Satz der verfahrensführenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.

Im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ ist eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der §§ 14a ff. UVPG als integraler Bestandteil des Verfahrens durchzuführen. Dies ist auch landesrechtlich sowohl in Brandenburg als auch in Sachsen vorgeschrieben. Die beiden Planungsbehörden haben beschlossen, eine einheitliche SUP zu erstellen.

.../ 4

- 4 -

Von beiden Planungsbehörden bzw. den beauftragten Gutachtern der GICON GmbH und der FUGRO GmbH wurde auf der Grundlage der Vorentwürfe eine „Vorlage“ für den Scoping-Termin erarbeitet (07.05.2009) und diese mit der Einladung zum Scoping-Termin am 11.05.2009 verschickt.

Den anerkannten Umweltverbänden wurde auf der Grundlage der „Vorlage“ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (bis zum 15.6.2009), die diese auch wahrnahmen. Diese Stellungnahmen enthielten mehrfach den Hinweis, dass die Auswirkungen der Planung auf das globale Klima ebenfalls Bestandteil der SUP sein müssten, da die abgebaute Braunkohle direkt und ohne Ausnahme in den bestehenden Braunkohlekraftwerken der Fa. Vattenfall verbrannt werden soll, und damit notwendig auch der in ihr enthaltene Kohlenstoff in das klimaschädliche CO₂ umgewandelt wird.

Am 24.06.2009 fand ein erster Scoping-Termin für die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP statt. Das Protokoll datiert vom 20.07.2009. Auch dort finden sich Hinweise auf die Notwendigkeit, die Auswirkungen auf das globale Klima im Rahmen der SUP zu erheben, u.a. auch im Hinblick auf die Option, nachträglich eine Möglichkeit der CO₂-Abtrennung und Speicherung vorzusehen (vgl. Protokoll, S. 4)

3.

Am 25.5.2010 erging die Entscheidung über die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Dort heisst es:

„Das Thema CO₂-Problematik und Klimaschutz findet in dem Braunkohlenplanverfahren seine entsprechende Berücksichtigung... Auch wenn also die raumordnerische Sicherung der Lagerstätte durch die Braunkohlenplanung selbst weder unmittelbar noch mittelbar einen CO₂-Ausstoß bewirken kann, soll dieser Aspekt innerhalb des Braunkohlenplanes in einem gesonderten Kapitel, außerhalb des Festlegungsteils, hinreichend gewürdigt werden. Damit ist der CO₂-Ausstoß kein Gegenstand der SUP.“ (S. 3)

Es ist nicht verständlich und rechtlich auch nicht begründbar, warum die CO₂-Problematik und das Thema Klimaschutz – also der CO₂-Ausstoß – nicht Gegenstand der SUP sein sollen und „gesondert gewürdigt“ werden sollten. Vielmehr sind gerade auch die Auswirkungen der Planung auf das globale Klima im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auf Ebene der Raumordnung zu klären. Eine Ausgliederung dieses Schutzgutes kann nicht akzeptiert werden, weil damit suggeriert wird, dass das globale Klima in einer UVP – mit all ihren

.../ 5

rechtlichen Wirkungen – keinen festen Ort hat. Das globale Klima ist aber ein Schutzgut der UVP und der SUP.

Eine Erhebung und Bewertung im Rahmen der SUP bietet zudem den Vorteil, dass die Auswirkungen auf das globale Klima zusammen mit den übrigen Schutzgütern betrachtet werden. Letztlich ist die CO₂-Problematik aufgrund der bereits beobachteten und prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Landschaft sowie menschliche Infrastruktur und Gesundheit hier nur eine, wenn auch mittelbare Auswirkung des Vorhabens auf eben diese Schutzgüter. Eine Aussparung ist weder zweckmäßig noch vermittelt sie Planungssicherheit.

4.

Vorliegend richtet sich das Verfahren hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung allein nach der bundesrechtlichen Norm, dem § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Denn gem. Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG können die Länder zwar abweichende Regelungen von der Bundesgesetzgebung treffen, jedoch geht gem. Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG im Verhältnis von Bundes- und Landesgesetz das spätere Gesetz vor.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben auf Länderebene mit § 2a Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) eine eigene raumordnerische Norm hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung geschaffen, jedoch geht dieser Norm § 9 Abs. 1 ROG vor, da das ROG vom 31.07.2009 stammt und das RegBkPLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2002 zuletzt am 28.06.2006 geändert worden ist.

Da das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) vom 11.06.2010 keine landeseigenen Voraussetzungen bezüglich einer Umweltprüfung mehr enthält, und § 1 I SächsLPIG klarstellt, dass das SächsLPIG ergänzend zum ROG gilt – eine Abweichung also nur insofern gewollt ist, als dass diese ausdrücklich geregelt ist –, gelten bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung die Normen des ROG.

Gem. § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ROG von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

5.

Der Begriff „Klima“ in § 9 ROG und deckungsgleich im UVPG ist nicht beschränkt auf das lokale Klima. Selbst in der Vorlage wird als „schutzgutrelevant“ die Vermeidung von klimarelevanten Emissionen eingestuft (S. 56), so dann aber auf die globalen Klimawirkungen nicht weiter eingegangen.

a)

Zu den Schutzgütern des UVPG gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ausdrücklich auch das Klima. Es wird hinsichtlich des relevanten geographischen Raums gemeinhin zwischen Mikro-, Meso- und Makroklima unterschieden. Der mikroklimatische Bereich kann eine Ausdehnung von nur wenigen Metern haben, während das Makroklima kontinentale und globale Zusammenhänge erfasst. Der von der Norm verwendete allgemeine Begriff „Klima“ ist in dieser Hinsicht umfassend zu verstehen. Der Wortlaut gibt keinerlei Anhaltspunkte für eine etwaige einschränkende Auslegung.

Auch wenn bei Vorhaben, die nur Auswirkungen auf das Regional- oder Standortklima haben, großklimatische Vorgänge bei der UVP unter Umständen außer Betracht bleiben können, sieht dies jedenfalls bei weitreichenden und hochreichenden Luftverschmutzungen, insbesondere bei erheblichen CO₂-Emissionen, anders aus (Gassner/Winkelbrandt, UVP und strategische Umweltprüfung, 5. Auflage, 2010, S. 143).

Das Schutzgut Klima erhält sein rechtliches Profil nämlich u.a. durch das Immissionsschutzrecht, das sowohl der Gefahrenabwehr (bzw. dem Schutz) als auch der Vorsorge dienen soll. Dabei ist in erster Linie der § 1 BImSchG zu nennen, der insbesondere auch die Atmosphäre schützen will (Gassner, UVPG-Kommentar, 1. Auflage 2006, § 2, Rn. 19). Auch das BergG ist der Vorsorge gegen Gefahren verpflichtet (§ 1 Nr. 3 BBergG), und das Braunkohlenplanverfahren setzt letztlich u.a. auch die Vorgaben des BBergG um.

Vor diesem Hintergrund besteht keinerlei Zweifel daran, dass im Rahmen der UVP auch die unmittelbaren und mittelbaren Vorhabensauswirkungen auf das globale Klima zu untersuchen sind. Dies kann nicht anders für die SUP gelten, die eine vorhabenspezifische UVP faktisch ersetzt.

b)

Der Braunkohlenplan wird auch im Sinne des ROG „erhebliche Auswirkungen“ auf dieses Schutzgut haben.

- 7 -

Er wird kausal dazu beitragen, dass die Braunkohle verstromt wird, und damit klimaschädliche Gase in erheblichem Ausmaß über Jahrzehnte freigesetzt werden. Wie richtig in dem Vermerk vom 25.05.2010 festgestellt wird, sind Abbau, Einsatz und Verbrennung der Kohle ohne die vorherige raumordnerische Sicherung der Lagerstätten für spätere Tagebauzulassungen durch den Braunkohleplan „faktisch“ nicht möglich.

An der Existenz des globalen Klimawandels und den beobachteten sowie den prognostizierten Folgen des Klimawandels lassen die Berichte des Weltklimarats (IPCC), u.a. der vierte Sachstandsbericht 2007, keinen Zweifel:

- Der Kohlendioxid-Gehalt der Atmosphäre ist seit 1750 um mehr als ein Drittel gestiegen. Die Temperatur stieg seit Mitte des 19. Jahrhunderts weltweit um 0,74 Grad Celsius. Die Arktis hat sich doppelt so stark erwärmt wie das globale Mittel.
- Elf der vergangenen zwölf Jahre finden sich unter den zwölf wärmsten seit dem Beginn der Aufzeichnungen um 1850.
- Der Meeresspiegel ist im 20. Jahrhundert um 17 Zentimeter gestiegen. Die schneebedeckte Fläche hat seit 1980 um etwa 5 Prozent abgenommen.
- Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass die Intensität tropischer Stürme im Nordatlantik zugenommen hat.
- Die Durchschnittstemperatur der Jahre 2090 bis 2099 wird je nach Szenarium um 1,1 bis 6,4 Grad höher liegen als im Durchschnitt der Jahre 1980 bis 1999.

Zukünftige Szenarien des IPCC zeichnen ein bedrohliches Bild für die Zukunft:

- Rund 20 bis 30 Prozent aller Tier- und Pflanzenarten könnten aussterben, wenn die weltweite Durchschnittstemperatur um mehr als 1,5 bis 2,5 Grad Celsius steigt.
- Überschwemmungen durch den steigenden Meeresspiegel bedrohen bis zum Jahr 2080 voraussichtlich viele Millionen Menschen zusätzlich.
- Häufigere und heftigere Wetterextreme werden in den betroffenen Gebieten zu steigenden ökonomischen und sozialen Kosten führen.
- Die erwarteten Klimaänderungen werden wahrscheinlich die Gesundheit von Millionen von Menschen betreffen. Hauptfaktoren sind dabei eine Zunahme von Mangelernährung und Folgekrankheiten; zunehmende Todesfälle, Krankheiten und Verletzungen durch Hitzewellen, Überschwemmungen, Stürme, Brände und Dürren.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen (WBGU) verfolgen mittlerweile den Ansatz, die Summe der globalen CO₂-Emissionen bis 2050 zu limitieren (CO₂-Global-

.../ 8

budget), da neueste Forschungsergebnisse zeigen, dass eine realistische Chance für die Begrenzung der Erderwärmung auf 2°C nur dann gegeben ist (WBGU-Sondergutachten „Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz“, Berlin 2009).

UN-Generalsekretär Ban Ki-moon warnte im September 2009, dass der Klimawandel weitaus schneller voranschreitet, als bisher von den Wissenschaftlern angenommen:

„New scientific evidence suggests important tipping points, leading to irreversible changes in major Earth systems and ecosystems, may already have been reached or even overtaken.“ (UNEP Climate Change Science Compendium 2009, <http://www.unep.org/compendium2009/>)

Der Klimawandel stellt also eine entscheidungserhebliche Umweltauswirkung dar. Das gilt selbst dann, wenn ein einzelnes Vorhaben (z.B. ein Kohlekraftwerk oder eine neue Straße) nur zu einem geringen Bruchteil zu den jährlichen weltweiten Treibhausgas-Emissionen beiträgt. Dementsprechend berücksichtigen die vorhabenbezogenen UVP inzwischen auch die Auswirkungen eines Vorhabens auf das globale Klima.

Eine Berücksichtigung von Treibhausgas-Emissionen in den Umweltprüfungen ist der zuständigen Behörden grundsätzlich auch zumutbar. Der Zeit- und Kostenaufwand ist überschaubar. Anhand der voraussichtlichen Fördermengen sind die daraus resultierenden CO₂-Emissionen leicht zu prognostizieren, ebenso der ungefähre Zeitpunkt der Verbrennung der Braunkohle im Kraftwerk Schwarze Pumpe oder den benachbarten Kraftwerken.

Ebenso ist es möglich, anhand verschiedener Emissions-Szenarien die dann wahrscheinlich geltenden Klimaschutzziele und den Anteil zu prognostizieren, den die Braunkohle aus Welzow-Süd II an den maximal zulässigen Emissionen haben würde. Hierfür bieten die Beschlüsse der Bundesregierung eine machbare Grundlage.

Eine solche Prognose ist Voraussetzung für eine aussagekräftige Befassung mit den Auswirkungen des Klimawandels im Braunkohlenplanverfahren.

Die kumulativen Auswirkungen steigender Treibhausgas-Emissionen und des Klimawandels auf Natur und Landschaft werden wiederum ausführlich dokumentiert in zahlreichen Fachstudien, zum Beispiel den Wissensstandberichten des Weltklimarats und den Anpassungsprojekten auf Bundes- und Landesebene (vgl. etwa die UBA-Plattform KomPass, www.anpassung.net).

Demgegenüber ist eine „Berücksichtigung“ des Klimaschutzes im Braunkohlenplanverfahren ohnehin notwendig, und kein Ersatz für die umfassende Erfassung in der SUP.

6.

Zwar ist es zulässig, bei mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu bestimmen, auf welcher der Ebenen bestimmte Umweltauswirkungen geprüft werden sollen (vgl. § 2a Abs. 1 RegBkPlG, § 14 f Abs. 3 UVPG; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 4. Auflage 2009, Rn. 2999.). Dies hat den Zweck, Mehrfachprüfungen zu vermeiden und die Untersuchung bestimmter Umweltwirkungen im Detail an der Stelle vorzunehmen, an der es letztlich erst aufgrund der fortschreitenden Konkretisierung vom groben Plan zum detaillierteren und vom Plan zum Projekt möglich wird. Das bedeutet also, dass sich - wenn es sinnvoll ist - die höherstufigen Planungen auf eine Grobprüfung beschränken können, während in den nachfolgenden Stufen der Planung und Zulassung ein der jeweiligen Stufe angepasster größerer Detaillierungsgrad erreicht werden muss (vgl. Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 4. Auflage 2009, D. Planungsvorgaben des Europäischen Umweltrechts, Rn. 2999). Nicht hingegen soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, die Prüfung solcher Umweltauswirkungen, die bereits auf oberster Planungsstufe möglich, sinnvoll und letztlich wegen des Abwägungsprozesses und der entstehenden Bindungswirkungen auch notwendig ist, auf untere Planungsebenen oder das Zulassungsverfahren abzuwälzen. Dem stünde letztlich auch das in der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung intendierte Frühzeitigkeitsgebot entgegen.

7.

Die Ausklammerung der CO₂-Problematik aus der SUP wird nicht nachvollziehbar begründet.

In Welzow-Süd werden derzeit 20 Millionen Tonnen Braunkohle im Jahr abgebaut. Der Abbau von 550 Millionen Tonnen ist bereits landesplanerisch genehmigt. Insgesamt gibt Vattenfall die dortigen Vorräte mit 750 Millionen Tonnen an. Braunkohlekraftwerke können heute nicht ohne erheblichen CO₂-Ausstoß betrieben werden, sie verursachen pro kw/h Strom den höchsten aller CO₂-Ausstöße. Ob das Verfahren zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ jemals in rentabler Form einsetzbar, also marktreif sein wird, ist nicht sicher vorherzusagen. Die Frage der Lagerungsmöglichkeiten des abzufangenden CO₂ ist ebenfalls längst nicht abschließend geklärt. Es ist völlig unklar, ob CO₂ überhaupt jemals dauerhaft sicher endgelagert werden kann.

Aufgrund der massiven Auswirkungen der Braunkohleverbrennung auf das Klima sind diese gerade bereits auf der übergeordneten Planungsstufe der Raumordnung, und nicht erst in einem nachgeordneten Zulassungsverfahren zu ermitteln.

Denn nur, wenn bereits auf Ebene der Raumordnung die Auswirkungen auf den Klimaschutz in der Abwägung auf Grundlage einer umfassend durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt werden und so in die Planungsabwägung einfließen, kann gewährleistet werden, dass dem Klimaschutz mit der ihm zustehenden Gewichtung auf allen weiteren Ebenen Rechnung getragen wird (so auch Runge/Schomerus, Klimaschutz in der Strategischen Umweltprüfung, ZUR 2007, 410 (413)).

Demnach ist es bei der Festlegung der Ziele des Raumordnungsplanes unerlässlich, die klimarelevanten Auswirkungen zu ermitteln, um zu einer abwägungsfehlerfreien Planungsentscheidung zu gelangen.

8.

Die Ankündigung, die Belange des Klimawandels „außerhalb des Festlegungsteils“ des Braunkohlenplans zu berücksichtigen, ist auch aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar.

Es existiert die klare Aussage des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, dass ein weiterer Abbau von Braunkohle nicht ohne Kapazitäten zur Abscheidung und Lagerung von CO₂ vorgenommen werden soll. Da bisher weder die rechtlichen noch die tatsächlichen/technischen Möglichkeiten zur Abscheidung und Lagerung von CO₂ bestehen, müsste im Braunkohlenplanverfahren erfasst werden, wie diese Zusage umgesetzt werden kann.

In Betracht kommt aufgrund der langen Gültigkeitsdauer eines Braunkohlenplans nur die Verankerung einer Bedingung im Festlegungsteil, dass also die Braunkohleförderung nur dann zulässig sein soll, wenn die Kraftwerke eine funktionsfähige Nachrüstung zur CO₂-Abscheidung und zur langfristigen Lagerung nachgewiesen haben. Sollte sich die Ansicht durchsetzen, dass eine solche Bedingung unzulässig ist, gäbe es ggf. auch andere Möglichkeiten im Festlegungsteil, den Abbau nur dann zuzulassen, wenn keine klimabelastenden CO₂-Emissionen aus dem Tagebau resultieren.

Durch die Festlegung, das Thema Klimaschutz und CO₂ außerhalb des Festlegungsteils zu behandeln, ist eine ergebnisoffene Planung nicht mehr möglich.

9.

Die Ausklammerung der Belange des globalen Klimaschutzes kann spätestens im Rahmen der Anfechtung der Braunkohlenplanverordnung bzw. -satzung von betroffenen Gemeinden, Privaten oder Verbänden gerügt werden (vgl. zur Systematik Kment, Unmittelbarer Rechtsschutz Privater gegen Ziele der Raumordnung und Flächennutzungspläne im Rahmen des § 35 III BauGB,

NVwZ 2003, 1047 und Wollenteit, Antragsberechtigung bei der Normenkontrolle von Flächennutzungsplänen, NVwZ 2008, 1281).

Auch wenn das URG den Rechtsschutz gegen Pläne und Programme, für die eine SUP-Pflicht existiert, nicht explizit regelt, ist eine Überprüfung auch durch Umweltverbände, mit denen mein Mandant zusammenarbeitet, nicht etwa ausgeschlossen. Denn nach Artikel 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG sollen die Mitgliedsstaaten festlegen, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können. Damit steht fest, dass es in irgendeinem Verfahrensstadium möglich sein muss, eine gerichtliche Überprüfung zu erreichen – ansonsten würde eine europarechtswidrige Regelungslücke vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen